

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles bezüglich der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens; Antrag auf Planfeststellung der Maßnahmen zu Hochwasserschutz Rückersdorf einschließlich der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Wasser aus der Sickerwasserdrainage der Hochwasserschutzanlage in die Pegnitz

Antragsteller ist das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, Allersberger Straße 17/19, 90461 Nürnberg

Es handelt sich dabei um ein Vorhaben der Nummer 13.13 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), wonach eine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich ist.

Nach § 7 UVPG wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles entsprechend der Anlage 3 zum UVPG überprüft, ob für die beantragte Maßnahme eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Landratsamtes Nürnberger Land aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen sind.

Es wird festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierfür sind folgende Gründe maßgebend:

Die in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sind nicht bzw. nur geringfügig betroffen. Die Funktion der Pegnitzau als annähernd naturnahem Fließgewässerlebensraum wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Auch die Vernetzungsstruktur bleibt vollständig erhalten. Die anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahme des Vorhabens ist gering. Es handelt sich um kleinflächige Eingriffe. Für das Schutzgut "Landschaft-, Landschaftsbild und Erholung" können geringe bis mittlere Auswirkungen entstehen, die durch geeignete Maßnahmen gemindert werden. Hinsichtlich der Teilaspekte "Tierwelt und biologische Vielfalt" ergibt sich keine wesentliche Betroffenheit. Auswirkungen auf den Teilaspekt "Pflanzen" sind ebenfalls nicht als erheblich einzustufen.

Für die weiteren Schutzgüter treten ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf. Durch das Vorhaben werden keine erheblichen Beeinträchtigungen für Natur und Umwelt ausgelöst.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landratsamt Nürnberger Land, Sachgebiet 21.2 B, Zimmer 233, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz eingesehen werden.

Lauf a. d. Pegnitz, 09.07.2019
Landratsamt Nürnberger Land

Lipps